

Informationsmappe

Selbsthilfegruppe Handicap e.V.



Anschrift:

Postfach 1654
50106 Bergheim
Telefon: 0174 5272861

Mail: info@shghandicap.de

www.shghandicap.de

Die SHG Handicap e.V. ist als gemeinnützig beim
Finanzamt Bergheim St-Nr. 203/5704/2439 VST9
anerkannt.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Köln: VR 15979

Die SHG Handicap e.V. ist Mitglied der
„Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Rhein-Erft-
Kreis“



**Auch Menschen mit Handicaps fragen sich dann und wann:
„Was fange ich mit meiner Freizeit an?
Wo finde ich Menschen, die die Zeit sich nehmen,
um mit Gleichgesinnten über meine Probleme zu reden?“**

**In Bergheim hat sich deshalb was getan.
Eine kleine Gruppe fing damit an.
Vorgenommen haben sie sich viel.
Aktiv am Leben teilnehmen ist ihr Ziel.**

**Sie beantworten manche Fragen,
wollen helfen in allen Lebenslagen.
Sie machen bewusst, dass das Recht besteht
auf Barrierefreiheit, und dass es darum geht,
für alle Menschen Hindernisse aus dem Weg zu räumen,
und nicht nur von diesen Zielen zu träumen.**

**Inzwischen gehören zur Gruppe schon ganz viele.
Sie gehen Kegeln, machen Spiele,
der Treff am Stammtisch ist ganz groß
oder gemeinsames Frühstück, ganz famos.
Da kann man Spaß haben und lachen,
Gedanken austauschen und Witze machen.**

**Dass es euch gibt macht uns alle froh
SHG Handicap – macht weiter so!**

Von Edith Wüllner, Behindertenbeauftragte der Kreisstadt Bergheim

Der Vorstand der SHG Handicap e.V.

1. Vorsitzender



Stefanos Dulgerakis

Stellvertretende Vorsitzende



Marlies Bertling



Hanne Weiland

Kassierer / Homepage



Ulrich Deneffe

Stellv. Kassierer



Franz-Albert Neuburg

Schriftführerin



Eleonore Rohm-Neuburg

Die Geschichte der SHG Handicap e.V.

2006 entstand aus einem Projekt der „Seniortrainer“ Bergheim nach der Idee von Dieter Rauch, ein Freizeitangebot in Bergheim für Behinderte und Nichtbehinderte anzubieten: Ein Kegelclub, wo jeder herzlich willkommen ist.

Etwa 1 Jahr später wurde das Angebot um einen Stammtisch in Bergheim einmal im Monat erweitert. Dort kann man sich austauschen, kennenlernen oder einfach nur klönen.

2007 fand das erste Grillfest in den Erft-Auen statt in Zusammenarbeit mit der KoKoBe Bergheim.

2008 erfolgte der Zusammenschluss mit der freien Initiative HATONI , die sich speziell mit den Bedürfnissen von Behinderten und deren Integration beschäftigte.

Am 20. Mai 2009 erfolgte die Gründungsversammlung der SHG Handicap e.V..

Am 14. August 2009 fand der erste „Tag der Begegnung“ in Bergheim vor dem Medio statt. Vor einem attraktiven musikalischen Rahmenprogramm präsentierten sich Selbsthilfegruppen und Einrichtungen aus dem sozialen Umfeld mit ihren Angeboten.



Seit Herbst 2009 findet einmal im Monat ein Frühstückstreff statt.

Seit Mai 2010 gibt es einen Spiele-Abend im Medio einmal monatlich, der in Zukunft mit weiteren kreativen Tätigkeiten ergänzt wird.

Der zweite Tag der Begegnung fand am 09.07.2010 statt, weitere sollen jährlich folgen.



Im Januar 2011 wurde in den Städten Pulheim und Wesseling jeweils ein Stammtisch eröffnet, der einmal im Monat stattfinden wird.

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Diese legt eindeutig fest, dass behinderte Menschen keine Bittsteller sind, wenn sie ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft einklagen. Es geht um die Verwirklichung ihres Menschenrechts.

Unsere Mitglieder arbeiten bereits an Projekten, die diese gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

Die SHG Handicap e.V. erarbeitet Konzepte, bietet Freizeitaktivitäten und ist aktiv bei dem Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum. Dabei geht es auch um die Barrieren, die in den Köpfen vieler Mitbürger existieren.

Machen Sie bei uns mit, werden Sie (Förder-)Mitglied oder helfen Sie uns mit einer Spende. Arbeiten sie mit uns ehrenamtlich, um behinderten Menschen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Ziele und Aufgaben der SHG Handicap e.V.

Zweck des Vereins ist die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und die Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.

Der Verein möchte behinderte Menschen dazu bringen, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation befreien.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch

1. Einen Bürgerantrag zur Einrichtung eines Behinderten-Beirats für den Rat der Stadt Bergheim
2. Die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld
3. Gewinnung neuer – auch nicht behinderter - Mitglieder
4. Aktive Freizeitgestaltung
5. Gemeinsame Urlaubs- oder Städtereisen für behinderte und nicht behinderte Mitglieder
6. Weitergabe von Informationen im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze
7. Unterstützung bei Behördengängen
8. Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise
9. Einrichtung eines Fahrdienstes mit entsprechendem Fahrzeug für unsere Mitglieder

Jeder ist bei uns herzlich willkommen.

Natürlich auch Nichtbehinderte, denn nur so kann eine Integration und ein Miteinander stattfinden.

Die SHG Handicap e.V.

1. Zusammenfassung

- a.) Zweck der SHG Handicap e.V. ist die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.
- b.) Die SHG Handicap e.V. möchte behinderte Menschen motivieren, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation zu befreien. Wir sind eine Selbsthilfegruppe für **alle Menschen und alle Arten von Behinderungen**.

2. Die Idee: Motto „ Handicap...Wir sind dabei“

- a.) Den behinderten Menschen mehr Freizeitaktivitäten anzubieten
- b.) Damit behinderte Menschen an Freizeitaktivitäten teilnehmen können ist eine barrierefreie Infrastruktur nötig. Unsere Aufgabe ist es, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen, indem wir mit Behörden und anderen Institutionen nach Lösungen suchen.
- c.) Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu bringen durch:
 - Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben

3. Projekte

- a.) **Regelmäßige Freizeitaktivitäten**
 - 1.) Stammtische
 - 2.) Spieleabend
 - 3.) Kegeln
 - 4.) Gemeinsames Frühstück
 - 5.) Treffs für Kreativität und Handarbeiten

b.) Jährliche Veranstaltungen

- 1.) Bergheimer Tag der Begegnung
 - 2.) Sommer- / Grillfest
 - 3.) Konzerte, andere Kulturveranstaltungen und Ausflüge
 - 4.) Informationsveranstaltungen über Behinderten- und Sozialrecht
 - 5.) Weiterbildung der aktiven Mitglieder
- c.) Fachreferate in sozialen und medizinischen Bereich
- d.) In Planung sind z.Z. die Gründungen von Stammtischen in anderen Kommunen des Rhein-Erft Kreises .

4. Markt und Gleichgesinnte / SHG Handicap, ein Verein für ALLE Menschen

- a.) In der Kreisstadt Bergheim gibt es keine anderen Vereine bzw. Institutionen, die die oben ausgeführten Aufgaben/Tätigkeiten ausführen. Praktisch gesehen ist die SHG Handicap e.V. einmalig.
- b.) Dadurch, dass die SHG Handicap e.V. (im Rhein-Erft-Kreis) einzigartig in Konzept und Ausführung ist, sind die Chancen, Sponsoren zu finden, den Bekanntheitsgrad zu steigern und Projekte zu realisieren, einigermaßen gut.

5. Zielgruppe

Es existieren mindestens 2 Zielgruppen:

- a.) Menschen mit Behinderungen ab dem 18ten Lebensjahr als betroffene Zielgruppe
- b.) Menschen ohne Behinderung ab 18 bis 70+ Jahre

6. Kooperationspartner

Zurzeit sind 3 Kooperationspartner im Gespräch; weitere sollen folgen:

- a.) Kreissparkasse Köln
- b.) Die Jungen Apotheker im Rhein-Erft-Kreis
- c.) St. Augustinus Behindertenhilfe Neuss

Außerdem gibt es sehr gute Kontakte zur Stadtverwaltung, insbesondere zur Bürgermeisterin, Frau Maria Pfordt.

7. Standortbeschreibung / Zeitraum, Zeitpunkt

Die Gründung des Vereins im Mai 2009 hat sich als richtig erwiesen. Die mitarbeitenden Mitglieder erledigen zunächst alles von zuhause aus. Langfristig werden ein Vereinsbüro /-Heim und ein behindertengerechter Bus benötigt.

8. Angaben zum Verein

Die SHG Handicap e.V. hat folgende Schwerpunkte:

- Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld
- Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Weiterbildungsarbeit und Information im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze
- Unterstützung bei Behördengängen
- Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Nr. 5, 7, 10, 25 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein besteht derzeit aus 76 Mitgliedern (*Stand: Januar 2011*), größtenteils aus Menschen mit Behinderungen aller Art.

Die SHG Handicap e.V. behandelt das Thema Behinderung offensiv. Aus diesem Grund finden alle Veranstaltungen mit rechtzeitiger Ankündigung öffentlich statt.

Sehen und gesehen werden ist für ALLE Menschen gleich wichtig!

Die SHG Handicap e.V. möchte mittelfristig/langfristig in alle Städte des Rhein-Erft-Kreises expandieren.

Im Januar 2011 sind zwei neue Stammtische in Pulheim und Wesseling gestartet und in weiteren Kommunen geplant.

9. Organisation

Die Organisation wird durch den Vorstand und den Beirat (Team) erledigt.

Für einzelne Projekte sind Projektleiter vorgesehen, die nicht dem Team angehören müssen.

10. Ausgaben

- a.) Büromaterialien / Portkosten
- b.) Kosten für unseren Newsletter
- c.) Versicherung
- d.) Homepage
- e.) Anschaffung diverser benötigter Gegenstände und Geräte
- f.) Mieten von Räumlichkeiten
- g.) Eigenanteil Ansparung für das geplante Fahrzeug, sowie die dazu anfallenden und laufenden Kosten
- h.) Kosten zur Mitgliederpflege
- i.) Kosten von Öffentlichkeitsarbeit
- j.) Plakate & Flyer
- k.) Aufwandsentschädigungen / Seminar und Weiterbildungskosten



VEREINSSATZUNG

Satzung der SELBSTHILFEGRUPPE (SHG) HANDICAP e.V. RHEIN-ERFT-KREIS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Selbsthilfegruppe (SHG) Handicap e.V.** .

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. **VR 15979** eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim Erft.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.

Der Verein möchte behinderte Menschen motivieren, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation zu befreien.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld
- Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Weiterbildungsarbeit und Information im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze
- Unterstützung bei Behördengängen
- Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5, 7, 10, 25 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und volljährige Einzelpersonen werden. Der Verein führt die Mitglieder mit folgendem Status: Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Über die Ehrenmitgliedschaft bestimmt der Vorstand. Die passiven Mitglieder haben bei Wahlen keine Stimmberechtigung.

§ 4 Aufnahme

Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Vereinssatzung.

Es verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Das Mitglied wird erst dann wahlberechtigt, wenn es dem Verein mindestens drei Monate angehört und als Aktiver bzw. Ehrenmitglied aufgeführt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Scheidet das Mitglied aus, so sind die Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann: wer gegen die Interessen des Vereins verstößt; wer durch sein Verhalten den Verein schädigt; wer die Vereinskameradschaft stört; wer trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht bezahlt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ist notwendig.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt jährlich oder halbjährlich einen Beitrag. Bei Aufnahme eines Mitgliedes kann eine Gebühr erhoben werden. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben (Ausnahmen sind möglich).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. Kassenwart/in
4. stellv. Kassenwart/in
5. Schriftführer/in

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26, Abs. 2 BGB gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Arbeit bzw. spezieller Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütungen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der verbliebene Vorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seine Mitglieder

anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Kassenwart/in

Der/Die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen. Bei der Mitgliederversammlung ist dem/der Kassenwart/in durch die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer Entlastung zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen bei der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Überprüfung der Kassenbücher und der Kasse müssen die Prüfer der Mitgliederversammlung berichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr (in der Regel im ersten Halbjahr) abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - per Post an jedes Mitglied vier Wochen vorher erfolgen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem aktiven- und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung des §2 (Zweck des Vereins) kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Andere Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich und verbindlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an die WERFT e.V. Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder.

§ 15 Soweit in der vorstehenden Satzung nicht ausdrücklich erwähnt, gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des BGB.

SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis



Postanschrift:

SHG Handicap e.V.
Postfach 1654
50106 Bergheim

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99
Konto: 142282168

Aufnahme-Antrag

Ich möchte als aktives/passives* Mitglied dem Verein SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis beitreten.

männlich weiblich

Name / Vorname / Firma

Anschrift

Telefon

E-Mail

Geburtsdag

Mein Jahresbeitrag beträgt 12 Euro

Eintrittsdatum

Unterschrift (ggf. gesetzl. Vertreter)

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und Fotos aus dem Vereinsleben in der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Widerruf ist jederzeit möglich (schriftlich). Ich ermächtige die SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis die angegebenen Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Datum

Unterschrift (ggf. gesetzl. Vertreter)

Einzugsermächtigung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der oben genannte Mitgliedsbeitrag von SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis bis auf Widerruf - erstmalig sofort - und dann jeweils alle 12 Monate nach meinem/ unserem Beitritt von meinem/ unserem Konto eingezogen wird und die maßgebenden Daten gespeichert werden.

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Geldinstitut:

Datum

Unterschrift (ggf. gesetzl. Vertreter)

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!